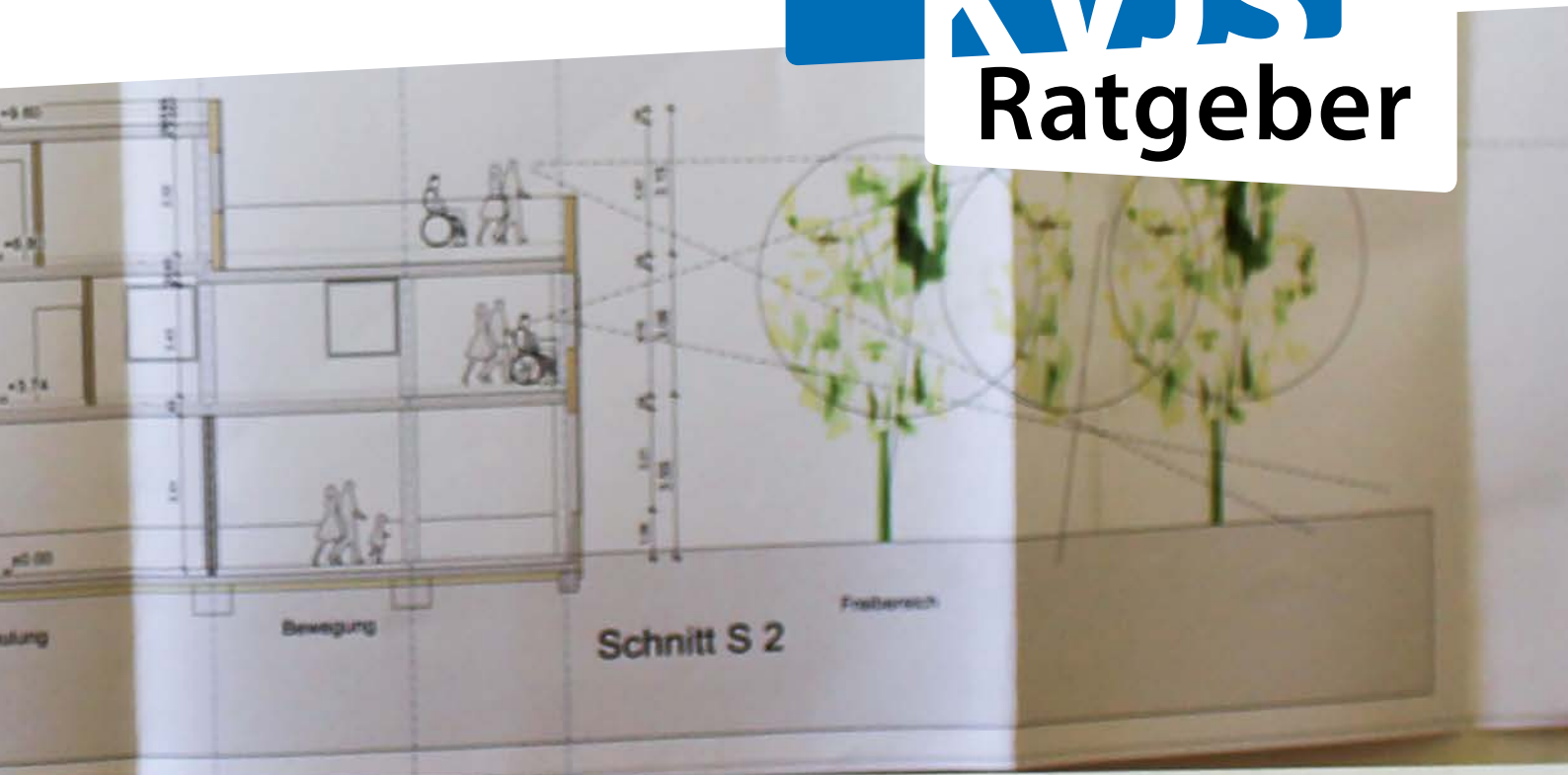


**Förderung
WfbM**

**KVJS
Ratgeber**



**Werkstätten
für Menschen mit
Behinderungen**

Neubau, Ausbau, Umbau

» Impressum

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Öffentlichkeitsarbeit
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
www.kvjs.de

Text und Redaktion:

Monika Kleusch

Fachliche Mitarbeit:

Monika Geiger, Peter Machalicky

Gestaltung:

www.mees-zacke.de

Foto Titelseite:

Rainer Digel/BFL

Versand/Bestellung:

Telefon 0721 8107-942
integrationsamt@kvjs.de

Druck:

Texdat-Service gGmbH, Weinheim

März 2021

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

» Inhaltsverzeichnis

4	Vorwort
5	Was sind die ersten Schritte?
6	Wann berät der KVJS?
7	Was ist förderfähig?
10	Der Förderantrag: Welche Unterlagen sind nötig?
12	Was wird geprüft?
13	Wie lange dauert der Förderprozess?
14	Wer entscheidet über die Förderung?
15	Wie hoch sind die Zuschüsse?
16	Wie werden die Fördermittel ausgezahlt und geprüft?
17	Ein-Blicke in die Praxis
17	Riedlingen: Näher dran am Stadtgeschehen
18	Freiburg: Inklusion mit Druck
20	Frickenhausen: Wenn Inklusion durch den Magen geht
22	So kann´s gehen: Beispiel Prozessablauf Frickenhausen
23	Service
27	Ihr Ansprechpartner

» Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Baden-Württemberg will für die gesellschaftliche Teilhabe seiner Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen eine zeitgemäße Infrastruktur mit dezentralen, gemeindeintegrierten Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten. Dafür werden alte Großeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen verkleinert und wohnortnahe Angebote aufgebaut.

Landesweit sollen gleichwertige Lebensverhältnisse entstehen, in denen Menschen mit Behinderungen ihr Wunsch- und Wahlrecht bei Arbeiten und Wohnen ausüben können, gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz.

Der KVJS fördert im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg dezentrale Betreuungs- und Werkstattangebote für Menschen mit Behinderungen. Dieser KVJS-Ratgeber führt Träger der Behindertenhilfe und Sozialplaner der Stadt- und Landkreise Schritt für Schritt durch das Förderverfahren.

Bestandteil des Förderverfahrens sind sowohl die fundierte konzeptionelle und bauliche Beratung der Antragsteller als auch die professionelle Abwicklung des gesamten Verfahrens – von der Projektidee über den Förderbescheid bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die investive Förderung erfolgt aus Mitteln des Ministeriums, Mitteln der Ausgleichsabgabe des KVJS und aus Haushaltsmitteln des KVJS. Sie dient der Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, damit landesweit dezentral ein qualitatives und hochwertiges Netz an Einrichtungen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht.

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin



» Was sind die ersten Schritte?

Bei der Planung einer neuen Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) mit einer Förder- und Betreuungsgruppe (FuB) sollten Sie als Träger zunächst Kontakt mit der Sozialplanung des zuständigen Kreises aufnehmen. Zuständig ist der Stadt- oder Landkreis, in dem das neue Angebot eingerichtet werden soll.

Mit der Kreissozialplanung stimmen Sie den Standort der neuen Werkstatt ab. Sie sollte in einem Gewerbegebiet liegen und mit dem Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. Auch die Anzahl der geplanten Arbeits- sowie Förder- und Betreuungsplätze und eventuell weiterer Angebote werden mit der Kreissozialplanung festgelegt.

Wenn Sie vorhaben, eine bereits vorhandene Werkstatt um- oder auszubauen, ist Ihr erster Ansprechpartner ebenfalls die Kreissozialplanung. Bei Baumaßnahmen in bereits vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist außerdem zuvor beim Träger der Eingliederungshilfe eine vorherige Zustimmung dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX einzuholen, damit eine spätere Berücksichtigung von daraus entstehenden Kosten bei der Entgeltberechnung möglich ist.

Nach der Zustimmung des Kreises zur Standortwahl und seiner Bestätigung der geplanten Platzzahl können Sie Ihr Bauvorhaben mit der Standortgemeinde Ihrer geplanten neuen WfbM klären.

Wichtig!

Der KVJS fördert nur Einrichtungen in Baden-Württemberg, nicht in anderen Bundesländern. Hierbei zählt allein der Standort der Einrichtung, nicht der des Trägers.



» Wann berät der KVJS?

Sind Sie sich mit der Kreissozialplanung und der Standortgemeinde einig, können Sie auf den KVJS zugehen.

Beim Erstkontakt, egal ob per Telefon, E-Mail oder im persönlichen Gespräch, erfahren Sie, welche Unterlagen wir von Ihnen brauchen. Gemeinsam besprechen wir das weitere Vorgehen.

Noch vor der Antragstellung finden ausführliche Planungs- und Beratungsgespräche mit Ihnen als Träger, der Kreissozialplanung, dem von Ihnen beauftragten Architekten und dem KVJS statt.

Falls absehbar ist, dass die Fördersumme höher als 2,5 Millionen Euro sein wird, ziehen wir noch einen baufachlichen Prüfer des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg hinzu. Er unterstützt den KVJS in baufachlichen Fragen und berät Sie kostenfrei. Abschließend erstellt er für den KVJS ein Gutachten zu Ihrem Vorhaben.

» Was ist förderfähig?

Der KVJS fördert bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Neubau, dem Ausbau oder dem Umbau von

- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (einschließlich Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Werkstatttransfer),
- Förder- und Betreuungsbereichen,
- innovativen, inklusiven Beschäftigungsangeboten.

Wichtig!

Die Kostenrichtwerte bilden die Grundlage für die Refinanzierung der Kosten im Pflegesatz/ Entgelt. Eventuell anfallende Mehrkosten können nur nach vorheriger Info und Begründung für nicht vorhersehbare und unabweisbare Kostenarten gegebenenfalls anerkannt werden.

Kostengruppen nach DIN 276

300 **Bauwerk - Baukonstruktionen**

(Kosten von Bauleistungen und Lieferungen zur Herstellung des Bauwerks, jedoch ohne die Technischen Anlagen (Kostengruppe 400). Dazu gehören auch die mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die der besonderen Zweckbestimmung dienen, sowie übergreifende Maßnahmen in Zusammenhang mit den Baukonstruktionen. Bei Umbauten und Modernisierungen zählen hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontearbeiten).

310 **Baugrube**

(Bodenabtrag, Aushub einschließlich Arbeitsräumen und Böschungen)

320 **Gründung**

330 **Außenwände**

(Wände und Stützen, die dem Außenklima ausgesetzt sind, an das Erdreich oder an andere Bauwerke grenzen)

- 340 Innenwände**
(Innenwände und Innenstützen)
- 350 Decken**
(Decken, Treppen und Rampen oberhalb der Gründung und unterhalb der Dachfläche)
- 360 Dächer**
- 370 Baukonstruktive Einbauten**
(Kosten der mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, jedoch ohne die nutzungs-spezifischen Anlagen (siehe Kostengruppe 470))
- 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen**
(übergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Baukonstruktionen, die nicht einzelnen Kostengruppen der Baukonstruktionen zuzuordnen sind oder nicht in anderen Kostengruppen erfasst werden können)
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen**
(Kosten aller im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen technischen Anlagen oder Anlagenteile, die einzelnen technische Anlagen enthalten, die zugehörigen Gestelle, Befestigungen, Armaturen, Wärme- und Kälte-dämmung, Schall- und Brandschutzvorkehrungen, Abdeckungen, Verkleidungen, Anstriche, Kennzeichnungen sowie Mess-, Steuer- und Regelanlagen)
- 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen**
- 420 Wärmeversorgungsanlagen**
- 430 Lufttechnische Anlagen**
- 440 Starkstromanlagen**
- 450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen**
- 460 Förderanlagen**
(Aufzugsanlagen. Personenaufzüge, Lastenaufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige, Krananlagen)
- 470 Nutzspezifische Anlagen**
(Kosten der mit dem Bauwerk fest verbundenen Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung dienen)
- 480 Gebäudeautomation**
(Kosten der anlageübergreifenden Automation)

- 490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen**
(übergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Technischen Anlagen, die nicht einzelnen Kostengruppen der technischen Anlagen zuzuordnen sind oder nicht in anderen Kostengruppen erfasst werden können)
- 500 Außenanlagen**
(Kosten der Bauleistungen und Lieferungen für die Herstellung aller Gelände- und Verkehrsflächen, Baukonstruktionen und technische Anlagen außerhalb des Bauwerks, soweit nicht in Kostengruppe 200 erfasst. In den einzelnen Kostengruppen sind die zugehörigen Leistungen, wie z. B. Erdarbeiten, Unterbau und Gründungen, enthalten)
- 510 Geländeflächen**
- 520 Befestigte Flächen**
- 530 Baukonstruktionen in Außenanlagen**
- 540 Technische Anlagen in Außenanlagen**
(Kosten der Technischen Anlagen auf dem Grundstück einschließlich der Ver- und Entsorgung des Bauwerks)
- 550 Einbauten in Außenanlagen**
- 590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen**
(übergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenanlagen, die nicht einzelnen Kostengruppen der Außenanlagen zuzuordnen sind.)
- 700 Baunebenkosten**
(Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach weiteren vertraglichen Vereinbarungen entstehen)
- 730 Architekten- und Ingenieurleistungen**
- 740 Gutachten und Beratung**
- 770 Allgemeine Baunebenkosten**
(Kosten im Zusammenhang mit Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, z. B. Prüfung der Tragwerksplanung, Vermessungsgebühren für das Liegenschaftskataster, Bewirtschaftungskosten, Baustellenbewachung, Nutzungsentschädigungen während der Bauzeit; Bemusterungskosten Modellversuche, Musterstücke, Eignungsversuche, Kosten für den vorläufigen Betrieb der Technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme. Allgemeine Baunebenkosten, sonstige Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post- und Fernspreckgebühren, Kosten für Grundsteinlegung und Richtfest)
- 790 Sonstige Baunebenkosten**

» Der Förderantrag: Welche Unterlagen sind nötig?

Um Ihren Antrag auf Förderung von dezentralen Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen bearbeiten zu können, braucht der KVJS folgende Unterlagen:

Gesamtdarstellung Ihres Vorhabens unter den Gesichtspunkten:

- Notwendigkeit
- Gesamtkonzept mit Teilhabe-, Beteiligungs- und Inklusionskonzept sowie Planung von Werkstatttransfer und Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- zu betreuender Personenkreis
- Standort
- Einzugsbereich
- Zahl der Plätze in den einzelnen Bereichen (zum Beispiel Werkstattbereich, gegebenenfalls mit Berufsbildungsbereich, Förder- und Betreuungsgruppenbereich)
- Arbeitsprogramm Werkstattbereich
- Zusammenarbeit mit benachbarten oder sonstigen Angeboten der Trägerschaft

Unterlagen zum Bau:

- Entwurfsplanung mit Übersichtsplan, Lageplan, Grundrisse, Schnitte und Ansichten
- Raum- und Bauprogramm mit Aufstellung der Nutzflächen, Funktions- und Verkehrsflächen mit Angabe der Nettoraumfläche nach DIN 277
- beim Erwerb von Liegenschaften: Grundbuchauszug und amtliches Verkehrswertgutachten
- Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700 in der 3. Ebene!) mit Massen und Einheitspreisen
- vorhandene Gutachten, zum Beispiel Baugrunduntersuchung
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Finanzierung der gesamten Investitionskosten
- geschätzte Bauzeit (Zeitplan)

Stellungnahmen:

- Stellungnahmen des Standortkreises
- Stellungnahmen der Herkunftskreise der Klienten bei überregionalem Einzugsbereich
- Stellungnahme der Standortgemeinde
- Stellungnahme des Verbandes der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverband)



» Was wird geprüft?

Die Zweckmäßigkeit

Planung und Konstruktion müssen zweckmäßig und barrierefrei sein. Die Konzeption Ihrer neuen WfbM muss sich mit dem geplanten Raumprogramm gut umsetzen lassen.

Die Wirtschaftlichkeit

Ihr Bauvorhaben muss wirtschaftlich sein. Umbau und Modernisierung dürfen nicht mehr als 75 Prozent eines Neubaus kosten. Generell müssen Obergrenzen für die Kosten pro Platz und Gesamtfläche eingehalten werden.

Kosten pro Platz

Neubau Werkstatt:

54.516 Euro/Platz (21 qm)

2.596,01 Euro/qm NRF (Netto-Raumfläche)

Neubau Förder- und Betreuungsangebot:

69.907 Euro/Platz (25 qm)

2.796,29 Euro/qm NRF

Stand Februar 2020

Die jeweils aktuellen Zahlen finden Sie im Internet unter www.kvjs.de/KVJS-WJ35

» Wie lange dauert der Förderprozess?

In der Regel handelt es sich bei der Förderung von dezentralen Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen um komplexe Projekte, in die viel Sachverstand und Geld investiert werden. Das kann dauern. Von der ersten Idee bis zum Einzug sind zwei bis drei Jahre realistisch.

Vom Erstkontakt zu uns bis zur Antragstellung vergehen meist etwa sechs Monate. Für die Bearbeitung Ihres Antrages rechnen wir acht Wochen. Dann legen wir Ihr Projekt dem Förderausschuss vor. Der Ausschuss tagt etwa fünf Mal im Jahr. Nicht immer können alle Anträge beraten werden.

Wichtig!

Erst wenn Sie den endgültigen Förderbescheid von uns haben, dürfen Sie anfangen zu bauen! Es gibt keinen rückwirkenden Bescheid!

» Wer entscheidet über die Förderung?

Liegen die zuwendungsfähigen Kosten für Ihr Projekt über zwei Millionen Euro, wird Ihr Antrag zunächst im Förderausschuss beraten.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Leistungsträger, darunter die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Landkreistag, Städtetag und KVJS mit insgesamt neun Personen,
- die Leistungserbringer, insbesondere die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. zusammengeschlossenen Verbände, mit insgesamt neun Personen,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte mit einer Person,
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Heimbeiräte mit einer Person,
- das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit zwei Personen.

Zu den Sitzungen des Förderausschusses werden auch der Standortkreis, die Standortgemeinde und Sachverständige eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Ausschuss kann eine Empfehlung für Ihr Projekt aussprechen. Diese Förderempfehlung ist jedoch rechtlich nicht bindend.

Wenn Ihr Projekt eine Förderempfehlung bekommen hat, nimmt es der KVJS in den Entwurf des Förderprogramms auf. Dieses Förderprogramm wird ebenfalls im Förderausschuss beraten.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat dann das letzte Wort. Es entscheidet auf Grund der Haushaltslage. Hat das Sozialministerium das Förderprogramm genehmigt, bekommen Sie von uns einen Förderbescheid.



» Wie hoch sind die Zuschüsse?

Die Fördermittel stammen aus Mitteln des Landes, des KVJS und der Ausgleichsabgabe (AA). Sie werden anteilig als Zuschüsse zu den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt:

Dezentrale Angebote: Förderquoten

Beschäftigungsangebote		Zuschuss – bis zu		max.
Innovative, inklusive Vorhaben		40 % Land 10 % KVJS	50 % AA	= 50 %
WfbM	Neubau *		40 % AA	= 40 %¹
	Modernisierung		30 % AA	= 30 %
FuB	Neubau *	30 % Land 10 % KVJS		= 40 %
	Modernisierung	20 % Land 10 % KVJS		= 30 %

Baunebenkosten

Von den tatsächlich veranschlagten Baunebenkosten werden als zuwendungsfähige Nebenkosten bei Neubauten 20 Prozent und bei Umbau und Modernisierungen 22 Prozent der Baukosten (Kostengruppen 300 bis 500 der DIN 276) anerkannt.

Wichtig!

Die errechneten Zuschüsse sind Bestandteil Ihres Finanzierungsplans. Dieser Finanzierungsplan ist verbindlich. Es gibt keine Nachfinanzierung von späteren Mehrausgaben!

¹ Ist in der Gemeinde bereits eine entsprechende Einrichtungen vorhanden, zählt der Neubau als Modernisierung des Standorts mit 30 % Förderung.



» Wie werden die Fördermittel ausgezahlt und geprüft?

Wenn Sie den Förderbescheid von uns haben, können Sie anfangen zu bauen. Zunächst müssen Sie Ihre Eigenmittel einsetzen. Danach fordern Sie die Fördermittel entsprechend den Baufortschritten bei uns an.

Ab 100 000 Euro Förderbetrag muss ins Grundbuch für den KVJS und/oder das Land Baden-Württemberg eine jederzeit fällige Grundschuld zu Lasten des Baugrundstücks eingetragen werden. Diese Grundschuld dient der Sicherung des Verwendungszwecks sowie des Anspruchs auf Rückforderung.

Über die Verwendung der Fördermittel brauchen wir entsprechende Nachweise von Ihnen. Der KVJS und gegebenenfalls der baden-württembergische Rechnungshof prüfen diese Verwendungsnachweise. Nicht ausgeschöpfte Fördermittel fließen wieder an uns zurück.

Wichtig!

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Baumaßnahmen in der Regel 25 Jahre. Bei der Förderung von Mietobjekten oder bei Vorhaben in Mietobjekten beträgt die Zweckbindungsfrist zehn Jahre.

Es besteht in der Regel keine Übereinstimmung zwischen der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer eines Gebäudes. In Bezug auf die Berücksichtigung von Kosten bei der Berechnung der Entgelte wird bei einem Gebäude eine längere Abschreibungsdauer als die derzeitige Zweckbindungsfrist von längstens 25 Jahren zu Grunde gelegt.

» Ein-Blicke in die Praxis

Riedlingen: Näher dran am Stadtgeschehen

Das Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Südwürttemberg will sein dezentrales Angebot ausbauen. 15 WfbM-Arbeitsplätze sollen von Bad Schussenried nach Riedlingen verlagert werden. Für die Klienten aus dem Raum Riedlingen wird so ein gemeindenahes Angebot geschaffen.

Die Situation

Das ZfP Südwürttemberg betreibt an über 20 Standorten zwischen Stuttgart und dem Bodensee Krankenhäuser, Tageskliniken und Ambulanzen sowie Heime, Wohngruppen und Werkstätten (WfbM) für Menschen mit seelischer Behinderung beziehungsweise psychischen Erkrankungen. In Riedlingen betreibt das ZfP bereits für circa 50 Klienten Einrichtungen, wie das Ambulant Betreute Wohnen und den Psychiatrischen Pflegedienst Ambulant.

Die Idee

Durch Angebote im Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich, Transferbereich, Zuverdienst und einer Ergotherapiepraxis in zentraler Lage sollen die Transferzeiten für die Klientinnen und Klienten, die in Riedlingen und Umgebung wohnen, deutlich verkürzt werden. Zudem wird die gemeindenahe Versorgung weiter ausgebaut.

Dazu wird das ZfP eine Einzelhandelsfläche von 400 Quadratmetern im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses erwerben und umbauen. Das Haus liegt zentral in Riedlingen, rund 200 Meter entfernt von der historischen Altstadt. Die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr ist ideal, die Bushaltestelle befindet sich direkt vor dem Gebäude. Der Zugang der Werkstatt für Menschen mit Behinderung wird gut sichtbar mitten in der Gemeinde angesiedelt sein und so auch dem Integrations- und Inklusionsgedanken Rechnung tragen.

Im Rahmen der ambulanten Ergotherapie können die Klienten mit kreativen Medien und einfachen Montagearbeiten an die Arbeit herangeführt werden und so wieder in einen strukturierten Tag zurückfinden.



Das inklusive Medienzentrum Druck.

Freiburg: Inklusion mit Druck

Im Gewerbegebiet auf der Haid in Freiburg baute die Caritas einen Ersatz für ihre Werkstatt in Umkirch. Eine mittelständische Druckerei hat ihren Standort gleichfalls dorthin verlagert. Unter dem Dach der neuen Werkstatt entstand so ein inklusives Medienzentrum Druck. Der Werkstatttrat war mit zwei Personen von Anfang an im begleitenden Bauausschuss vertreten.

Die Situation

In der Werkstatt des Caritasverbandes Freiburg-Stadt in Umkirch arbeiten seit rund 30 Jahren Menschen mit körperlichen Behinderungen. Nun sind die angemieteten Räume in die Jahre gekommen und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine Arbeitsstätte. Der Wechsel in das expandierende, verkehrsmäßig gut erschlossene Gewerbegebiet auf der Haid bedeutet kurze Wege zu Kunden, Zulieferern und Außenarbeitsplätzen.



Foto: Christian Dietsch

Das Grundstück ist größer als für eine Werkstatt mit 85 und einen Förder- und Betreuungsbereich mit 15 Plätzen erforderlich. Da trifft es sich gut, dass ein langjähriger Geschäftspartner, die Druckerei Kesselring aus Emmendingen, sich ebenfalls verändern möchte.

Die Idee

Die Druckerei des 2019 eröffneten inklusiven Medienzentrums steht für hochspezialisierten Offsetdruck und bietet diesen in großen Formaten mit bis zu fünf Farben in einem Durchgang an. Dieses Druckverfahren eignet sich besonders für Mittel- und Großauflagen. Für Kleinauflagen und personalisierte Serienbriefe gibt es vier Digitaldruckmaschinen. „Wir haben drei Weiterverarbeitungsmaschinen der Druckerei barrierefrei umgebaut. Sie können jetzt auch von Rollstuhlfahrern bedient werden“, erklärt Geschäftsführer Thomas Reibel.

Die Weiterverarbeitung der Druckaufträge findet auf der neu geschaffenen Inklusionsfläche an den umgebauten Maschinen der Druckerei Kesselring statt. Die Aufträge werden gemeinsam von Mitarbeitenden der Caritaswerkstätte und der Druckerei Kesselring bearbeitet.

In der Fachgruppe „Druck und Papier“ erledigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung manuell auszuführende Tätigkeiten wie zusammentragen, einlegen, aufstellen, einkleben, kuvertieren, stempeln, adressieren, frankieren, porto-optimieren.

Eine weitere Fachgruppe des Inklusiven Medienzentrums bietet Digitalisierung von Medien wie Dias, Super 8-Filmen oder VHS-Kassetten.

Frickenhausen: Wenn Inklusion durch den Magen geht

Eine inklusiv betriebene Kantine ist der neue Treffpunkt im Industriegebiet von Frickenhausen.

Die Situation

Die Behinderten-Förderung-Linsenhofen e.V. bietet Wohnraum und Beschäftigung für Menschen mit geistiger Behinderung an verschiedenen Standorten im Raum Nürtingen an. Die bestehende WfbM in Frickenhausen-Linsenhofen aus den 1980er Jahren musste aufgrund von Brandschutzauflagen aufgegeben werden. Ein Neubau wurde im Industriepark Frickenhausen erstellt. Das Gebäude besteht aus einem zweigeschossigen Werkstattbereich, inklusive eines Berufsbildungsbereichs und einem dreigeschossigen Gebäudeteil mit Kantine, Förder- und Betreuungsbereich, Sozialräumen und Büros.

Die Idee

Herzstück des Inklusionskonzepts ist die Produktionsküche: Hier arbeitet eine Werkstattgruppe mit zwei Köchen als Gruppenleitungen. Die Hauswirtschaftsgruppe bereitet frisches Essen zu und verantwortet den Service im Speisesaal. Die Kantine steht auch für die Beschäftigten der umliegenden Betriebe offen, die das Angebot gerne nutzen. Es bestehen Kooperationsvereinbarungen zur Nutzung des Mittagstisches mit vier Firmen mit insgesamt 550 Mitarbeitern.

Hier wird inklusiv gespeist.





Die Terrasse lockt ins Freie.

Von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr wird ein Mittagstisch angeboten. Im Schnitt kommen 60 externe Gäste pro Tag, genießen ihre Pause und das Mittagessen. Durch die Kantine findet Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung statt. Durch die Internationalität der Firmen kommen auch regelmäßig Gäste aus dem Ausland und aus anderen Kulturen in die Kantine. Dadurch ist das Gebäude in der Siemensstraße 18 in Frickenhausen zu einem Ort der vielfältigen Begegnung geworden. Langfristig ist angedacht, das Angebot um Frühstück und Vesper zu erweitern.

Im Industriepark Frickenhausen gibt es viele kleine und mittelständische Unternehmen. Mit einigen Firmen bestehen langjährige Kooperationen. Die Nähe zu den Unternehmen bietet ideale Chancen für Praktikumsplätze, Außenarbeitsgruppen und Außenarbeitsplätzen als Vorstufe zum Übergang in den ersten Arbeitsmarkt.

Das Konzept wurde in fünf Arbeitsgruppen gemeinsam mit WfbM-Beschäftigten, FuB-Besuchern und Mitarbeitern der BFL entwickelt.

So kann's gehen:

Beispiel Prozessablauf Frickenhausen

- 18.04.2013 Erste Besprechung mit KVJS und Sozialplanung des Landkreises Esslingen: Behindertenförderung Linsenhofen (BFL) teilt mit, dass eine Begehung der Brandschutzbehörde in der bestehenden Werkstatt in Linsenhofen stattgefunden hat. Viele der brandschutzrechtlichen Auflagen lassen sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht umsetzen. Die WfbM darf nur noch zwei Jahre betrieben werden. Die BFL begibt sich auf die Suche nach einem passenden Grundstück.
- 18.02.2014 Ein Baugrundstück wurde gefunden. In Abstimmung mit dem Landkreis wird die Anzahl der Werkstattplätze und Plätze im Förder- und Betreuungsbereich (FuB) anhand der Bedarfsanalyse festgelegt. Damit ist der Rahmen für die erforderliche Fläche gegeben.
- Der Beteiligungsprozess mit den Beschäftigten der Werkstatt und den Besuchern des FuB startet. Die Konzeption wird entwickelt. Ein Planungsbüro wird beauftragt. Insgesamt finden vier weitere Besprechungen statt.
- 16.10.2014 Die Planungen für das neue Werkstattgebäude sind mittlerweile soweit gediehen, dass in einem Abstimmungsgespräch mit der baufachlichen Prüfung Grundrisse, Schnitte und Haustechnik beraten werden können.
- 22.12.2014 Letztes Abstimmungsgespräch mit BFL, Landkreis, baufachlicher Prüferin, Planern und KVJS.
- 30.01.2015 Der Antrag ist fertig und geht beim KVJS ein.
- 13.03.2015 Nachdem der Antrag geprüft wurde, wird das Projekt dem Förderausschuss vorgestellt.
- 17.08.2015 Die BFL erhält den Bewilligungsbescheid für den Neubau der WfbM in Frickenhausen
- Oktober 2015 Baubeginn
- 29.05.2017 Einweihung und Inbetriebnahme

» Service

Auszug Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration zur Förderung von dezentralen Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote)

Vom 27. November 2018 – Az.: 32-5108.1/2 – ¹

¹ Ausgelassen wurden die Bestimmungen zu den Wohnangeboten, da sie an dieser Stelle nicht relevant sind.

1 Allgemeines

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundes-
teilhabe-gesetz ...

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förde-
rung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreu-
ungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behin-
derungen (VwV Dezentrale Angebote) Vom 27. November
2018 – Az.: 32-5108.1/2 –

1 Allgemeines Mit der UN-Behindertenrechtskonvention und
dem Bundesteilhabe-gesetz wurde das Recht von Menschen
mit Behinderungen gestärkt, ihre Wohn- und Arbeitsver-
hältnisse frei zu wählen und ihnen gleichberechtigte Teil-
habe zu ermöglichen. Entsprechend diesen Vorgaben soll
die Investitionsförderung zur Gestaltung einer zeitgemä-
ßen, inklusiven, bedarfsgerechten, dezentralen und wohn-
ortnahen Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen in
den Stadt- und Landkreisen beitragen. Die Investitionsför-
derung dient dabei dem Land als Steuerungsinstrument,
um die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg beim
Auf- und Ausbau regionaler Angebote und der Schaffung
gleichwertiger Lebensverhältnisse zu unterstützen. Damit
geht eine finanzielle Entlastung der Kommunen und der
Bewohnerinnen und Bewohner der geförderten Einrichtun-
gen einher.

2 Ziel und Zweck der Förderung, Zuwendungsempfänger

- 2.1 Nach dieser Verwaltungsvorschrift können der Erwerb, die
Schaffung, die Erweiterung, der Umbau und die Moderni-
sierung sowie im Ausnahmefall auch der Ersatzneubau von
- 2.1.3 Einrichtungen für Förder- und Betreuungsgruppen im Sinne
von § 219 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB IX) (FuB),
- 2.1.4 Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 219
Absätze 1 und 2 SGB IX und Blindenwerkstätten im Sinne
von § 226 SGB IX (Werkstätten), MINISTERIUM FÜR SOZIA-
LES UND INTEGRATION
- 2.1.5 innovative, inklusive Beschäftigungsangebote in Einrichtun-
gen im Sinne der §§ 219 und 226 SGB IX und
- 2.2 Aus Landesmitteln können Zuwendungen zu Nummer 2.1.5
für Angebote nach § 219 Absatz 3 SGB IX (FuB) und zu den
Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.6 gewährt werden.

2.3 Aus Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens (§ 160
Absatz 5 SGB IX in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer
3 und den §§ 30 bis 34 SchwbAV) können Zuwendungen
zu Nummer 2.1.5 für Angebote nach § 219 Absätze 1 und
2 und § 226 SGB IX sowie zu den Nummern 2.1.2 und 2.1.4
gewährt werden.

2.4 Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen in der Trä-
gerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und
Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer
gemeinnütziger Träger, der Körperschaften des öffentlichen
Rechts sowie kommunaler Gebietskörperschaften.

3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten
für die Bewilligung von Zuwendungen aus Landesmitteln
sowie für die Bewilligung von Zuwendungen aus Mitteln
des Ausgleichsabgabeaufkommens.
- 3.2 Die Zuwendungen aus Landesmitteln und aus Mitteln des
Ausgleichsabgabeaufkommens werden nach Maßgabe
dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landes-
haushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den
hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
(VV-LHO) sowie den maßgeblichen Bestimmungen des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.
- 3.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushalts-
plan beziehungsweise der im Haushaltsplan des Kommunal-
verbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
(KVJS) für die Ausgleichsabgabe veranschlagten Mittel. Ein
Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht
nicht. Das Sozialministerium und der KVJS entscheiden
nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den verfüg-
baren Haushaltsmitteln.

4 Fördergrundsätze

- 4.1.3 Bei Werkstätten soll die Integration in ein Gewerbegebiet
erfolgen. Die Anbindung an den Öffentlichen Personennah-
verkehr soll gewährleistet sein.
- 4.1.4 Bei der Verlagerung von Plätzen soll mindestens die gleiche
Anzahl von Plätzen am alten Standort abgebaut wie am
neuen Standort aufgebaut werden.

4.2 Aufteilung der Mittel Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen sich nach Möglichkeit auf folgende Bereiche aufteilen:

- gemeindeintegrierte Wohnangebote und Wohnstätten sowie FuB und Werkstätten an neuen Standorten: 50 Prozent,
- Umbau und Modernisierung von Wohnangeboten und Wohnstätten sowie FuB und Werkstätten an bestehenden Standorten: maximal 25 Prozent und
- innovative, inklusive Beschäftigungsangebote und Angebote der Tagesbetreuung: mindestens 25 Prozent. Sofern die Mittel aus einem Bereich nicht ausgeschöpft werden, werden sie auf die anderen verteilt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es notwendig ist. Für die Beurteilung der Notwendigkeit sind insbesondere folgende Gesichtspunkte heranzuziehen:

- der Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung,
- die Übereinstimmung mit der örtlichen Sozial- und Teilhabepflicht,
- die Eignung des Standorts (insbesondere auch die Barrierefreiheit im Umfeld),
- die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planung und Konstruktion und
- die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten in den Entgelten.

5.2 Vorlage eines Teilhabekonzepts

Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger dazu ein Teilhabekonzept vorlegt, das insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- die Ermöglichung von Übergängen und Durchlässigkeit bei Werkstätten und FuB.

5.3 Vorlage eines Gesamtkonzepts

Bei größeren Einrichtungen muss der Zuwendungsempfänger neben dem Teilhabekonzept zudem ein Dezentralisierungskonzept sowie ein Standortkonzept vorlegen (Gesamtkonzept).

5.4 Zustimmung des Standortkreises und Stellungnahme der Standortgemeinde

Eine Förderung setzt voraus, dass der Standortkreis als Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch den Bedarf für das Vorhaben bestätigt und dem Vorhaben zustimmt. Dabei stimmt er sich bei Spezialeinrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich sowie bei Einrichtungen mit Nutzerinnen und Nutzern aus anderen Landkreisen mit den wesentlichen Belegkreisen ab. Die Standortgemeinde ist frühzeitig aufzufordern, zu dem Vorhaben hinsichtlich einer Einbindung in die Gemeinde beziehungsweise ins Quartier eine mit dem Standortkreis abgestimmte Stellungnahme abzugeben.

5.5 Eigenmittel

Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigenmitteln (ohne Darlehen) in Höhe von mindestens 10 Prozent beteiligen. Bei Modernisierungen und Ersatzneubauten beträgt der Eigenmittelanteil (ohne

Darlehen) grundsätzlich 15 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Kommunale Mitfinanzierung

Vorhaben im Sinne der Nummern 2.1.1, 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6 werden aus Landesmitteln nur gefördert, wenn eine kommunale Mitfinanzierung aus Verbandsmitteln des KVJS in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.

6 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.1 Zuwendungsfähig sind die angemessenen Ausgaben für die Baukonstruktion, die technischen Anlagen, die Außenanlagen und die Baunebenkosten (Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276).

6.2 Das Raumprogramm hat einen wirtschaftlichen und den konzeptionellen Anforderungen entsprechenden Betrieb zu ermöglichen und ist mit dem KVJS abzustimmen.

6.3 Für die Beurteilung der Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben wird von folgenden Kostenwerten, die entsprechend dem jeweiligen Baupreisindex fortzuschreiben sind, ausgegangen:

6.3.2 Umbau und Modernisierungen

Umbau und Modernisierungen sollen nur gefördert werden, wenn die gesamten Baumaßnahmen einschließlich energetischer Sanierung 75 Prozent der Kostenwerte für Neubaumaßnahmen nicht übersteigen.

6.4 Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, werden den zuwendungsfähigen Ausgaben die Nettoausgaben zugrunde gelegt.

6.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 250000 Euro je Gebäude sowie innovative, inklusive Vorhaben (Nummern 2.1.5 und 2.1.6) mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 000 Euro je Gebäude werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

6.6 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- schulische Einrichtungen, insbesondere Schulkindergärten und Heimsonderschulen,
- Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation,
- den Erwerb von Grundstücken,
- den Erwerb von Gebäuden, in denen bereits vor Erteilung der Förderempfehlung eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen betrieben wird,
- zentrale Versorgungseinrichtungen, das heißt Einrichtungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, mehrere baulich voneinander getrennte Gebäude mit insgesamt mehr als 100 Plätzen zu versorgen (zum Beispiel zentrale Wäschereien, Küchen, Heizungen, Verwaltungen),
- die Ausstattung (Kostengruppe 600 der DIN 276),
- die Erschließung (Kostengruppe 200 der DIN 276),
- Baumaßnahmen, die im Wesentlichen der energetischen Sanierung dienen,
- Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Wesentlichen dem Brandschutz dienen,
- Wohnungen für Mitarbeitende,
- Erholungs- und Freizeiteinrichtungen,
- Inklusionsbetriebe im Sinne von § 215 Absatz 1 SGB IX und

- produktionsbedingte Mehr- und Lagerflächen von Werkstätten.
- 7 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung
- 7.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.
- 7.2 Für die Bemessung der Zuschüsse gelten folgende Fördersätze:
- 7.2.2 Bei FuB aus Landesmitteln
- für neue gemeindeintegrierte Vorhaben bis zu 30 Prozent und
 - für Umbau und Modernisierung bis zu 20 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 7.2.3 Bei der Gewährung von Zuwendungen für innovative, inklusive Vorhaben im Sinne der Nummern 2.1.5 und 2.1.6 – aus Landesmitteln bis zu 40 Prozent, – aus Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens bis zu 50 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Plätze für Menschen mit Behinderungen.
- 7.2.5 Bei Werkstätten aus Mitteln des Ausgleichsabgabeaufkommens
- bis zu 40 Prozent und
 - für Umbau und Modernisierungen bis zu 30 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 7.3 Baunebenkosten Von den tatsächlich veranschlagten Baunebenkosten werden als zuwendungsfähige Nebenkosten bei Neubauten 20 Prozent und bei Umbau und Modernisierungen 22 Prozent der Baukosten (Kostengruppen 300 bis 500 der DIN 276) anerkannt.
- 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Baumaßnahmen in der Regel 25 Jahre. Bei der Förderung von Mietobjekten oder bei Vorhaben in Mietobjekten beträgt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich, unabhängig von der Höhe der Förderung, zehn Jahre.
- 8.2 Bei Zuwendungen ab 100 000 Euro ist zur Sicherung des Zuwendungszwecks sowie zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für den KVJS beziehungsweise bei der Förderung aus Landesmitteln für das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den KVJS, an nächstbereiter Rangstelle eine jederzeit fällige Grundschuld einzutragen.
- 8.3 Der der Bewilligung zugrundeliegende Finanzierungsplan ist verbindlich. Eine Nachfinanzierung von entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.
- 9 Förderausschuss
- 9.1 Aufgabe
Für die Beratung wird ein Förderausschuss eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, Planungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift zu beraten. Der Förderausschuss berät den KVJS und das Sozialministerium ferner bei der Aufstellung des Förderprogramms (vergleiche Nummer 10.2).
- 9.2 Geschäftsführung, Zusammensetzung, Beschlussfassung
- 9.2.1 Der KVJS führt die Geschäfte des Förderausschusses. Der Förderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.2.2 Mitglieder im Förderausschuss sind:
- die Leistungsträger, darunter die Regionaldirektion Baden- Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Landkreistag, Städtetag und KVJS mit insgesamt neun Vertreterinnen und Vertretern,
 - die Leistungserbringer, insbesondere die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. zusammengeschlossenen Verbände, mit insgesamt neun Vertreterinnen und Vertretern, – eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Heimbeiräte und
 - das Sozialministerium mit zwei Vertreterinnen und Vertretern.
- 9.2.3 Zu den Sitzungen des Förderausschusses werden auch der Standortkreis, die Standortgemeinde und Sachverständige eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt
- 9.2.4 Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter, davon mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leistungsträger, der Leistungserbringer und des Sozialministeriums anwesend ist. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.
- 9.2.5 Die Beschlüsse des Förderausschusses haben gutachterlichen Charakter und sollen von den öffentlichen Zuwendungsgebern bei ihren Entscheidungen berücksichtigt werden.
- 9.3 Beratung von Vorhaben , Förderempfehlung
- 9.3.1 Im Förderausschuss werden insbesondere
- innovative, inklusive Vorhaben,
 - Vorhaben, deren voraussichtliche Ausgaben zwei Millionen Euro übersteigen,
 - Vorhaben, deren Beratung ein Mitglied des Ausschusses beantragt hat, und
 - Vorhaben von Gesellschaften in Trägerschaft des KVJS beraten.
- 9.3.2 Für die Sitzungen des Förderausschusses erstellt der KVJS eine Beratungsvorlage. Diese enthält mindestens Angaben zum Bedarf, zum Standort, zum Teilhabe- beziehungsweise Gesamtkonzept, zum Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise der Beschäftigten und Betreuten, zur Planungskonzeption, zum Raumprogramm, zur Nettoraumfläche sowie zu den Kosten und deren Finanzierung (Finanzierungsplan). Die Beratungsvorlage ist den Vertreterinnen und Vertretern im Förderausschuss sowie den zugezogenen Sachverständigen, dem Standortkreis und der Standortgemeinde rechtzeitig vor der Sitzung über den KVJS vorzulegen.

9.3.3 Für die Beratung eines Vorhabens im Förderausschuss gibt die zuständige Stelle nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen eine baufachliche Stellungnahme ab, sofern dies nach VV Nummer 6.1 zu § 44 LHO erforderlich ist.

9.3.4 Befürwortet der Förderausschuss ein Vorhaben, so spricht er per Beschluss eine Förderempfehlung aus. Die Förderempfehlung kann unter Maßgaben erfolgen. Die Förderempfehlung begründet keinen Anspruch auf Förderung und berechtigt nicht, vor der Bewilligung mit der Realisierung des Vorhabens zu beginnen.

9.3.5 Bei großen Vorhaben, die mit erheblichem Planungsaufwand verbunden sind, ist eine Vorberatung möglich. Über die Notwendigkeit einer solchen Vorberatung entscheidet der KVJS.

10 Zuständigkeiten und Verfahren

10.1 Antrag Zuschussanträge sind beim KVJS unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Erläuterungsbericht mit Darstellung der Notwendigkeit des Vorhabens und dessen Konzeption, des zu betreuenden Personenkreises, des Standorts, des Einzugsbereichs, der Zusammenarbeit mit benachbarten oder sonstigen Angeboten, der Trägerschaft, der Zahl der Plätze in den einzelnen Bereichen (zum Beispiel Wohn-, Werkstattbereich, Förder- und Betreuungsgruppenbereich), bei Werkstätten das Arbeitsprogramm,
- Entwurfsplanung mit Übersichtsplan, Lageplan, Grundrisse, Schnitte und Ansichten,
- Vorbescheid bauaufsichtlicher Genehmigung,
- Raum- und Bauprogramm mit Aufstellung der Nutzflächen, Funktions- und Verkehrsflächen mit Angabe der Nettoraumfläche nach DIN 277,
- amtliches Verkehrswertgutachten (beim Erwerb von Liegenschaften),
- Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
- vorhandene Gutachten,
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Finanzierung der gesamten Investitionskosten,
- Stellungnahmen des Standortkreises, der Standortgemeinde gegebenenfalls mit vorhandenen Stellungnahmen der Herkunftskreise,
- Stellungnahme des Verbandes der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (bei freien Trägern),
- Teilhabe- beziehungsweise Gesamtkonzept (Nummern 5.1 und 5.3) – geschätzte Bauzeit (Zeitplan) und
- aktueller Grundbuchauszug (beim Erwerb von Liegenschaften).

Der Zuwendungsempfänger nimmt frühzeitig, möglichst nach Vorliegen der Größenordnung des Raumprogramms und vor der Erteilung von Aufträgen an Architektinnen und Architekten sowie Fachingenieurinnen und -ingenieure, die Beratung durch den Standortkreis, den KVJS und die für die baufachliche Stellungnahme zuständige Stelle in Anspruch.

10.2 Förderprogramm

10.2.1 Der KVJS erstellt auf der Grundlage der vorliegenden Zuschussanträge den Entwurf eines Förderprogramms.

10.2.2 Die Aufnahme in das Förderprogramm setzt eine schriftliche Förderempfehlung seitens des Förderausschusses oder bei Vorhaben, deren voraussichtliche Ausgaben zwei Millionen Euro nicht übersteigen, seitens des KVJS voraus.

10.2.3 Das Sozialministerium entscheidet über das Förderprogramm und verabschiedet es nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und des Haushaltsplans für die Ausgleichsabgabe. Das Förderprogramm enthält die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Bewilligung vorgesehenen Vorhaben mit den in den Förderempfehlungen vorgesehenen Zuschussbeträgen, die gegebenenfalls auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Förderprogramms maßgebenden Baupreisindex fortgeschrieben werden.

10.2.4 Die Aufnahme in das Förderprogramm begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Aufnahme eines Vorhabens in das Förderprogramm ist grundsätzlich Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung.

10.3 Bewilligung

10.3.1 Dem KVJS werden vom Sozialministerium die jeweils jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen des Landes durch Einzelzuweisung zur Bewirtschaftung zugewiesen. Der KVJS bewilligt auf dieser Grundlage und den verfügbaren Mitteln aus dem Ausgleichsabgabebefehl nach Maßgabe des Förderprogramms die Zuwendungen durch Zuwendungsbescheid.

10.3.2 Sofern eine baufachliche Prüfung nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und den Baufachlichen Nebenbestimmungen erforderlich ist, kann die Bewilligung erst erteilt werden, wenn die entsprechende Stellungnahme vorliegt, die unter anderem die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens bestätigt. Bei der Bewilligung von Zuwendungen aus Mitteln des Ausgleichsabgabebefehls sind für die baufachliche Prüfung die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg maßgeblich (insbesondere die Baufachlichen Nebenbestimmungen).

10.4 Auszahlung

Der KVJS ist für die Auszahlung der Zuwendungen zuständig. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers entsprechend dem Baufortschritt nach Maßgabe der ANBest-P beziehungsweise ANBest-K.

10.5 Verwendungsnachweis

10.5.1 Über die Verwendung der Zuwendung ist ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erstellen

10.5.2 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem KVJS.

10.5.3 Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern (vergleiche Nummer 2.4) zu prüfen.

11 Inkrafttreten, Geltungsdauer Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019

» Ihr Ansprechpartner

**Peter Machalicky**

KVJS – Referat 35
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-330

Peter.Machalicky@kvjs.de

Weitere Informationen

Im Internet halten wir alle relevanten Informationen zu den rechtlichen Grundlagen, der Abwicklung der Förderprojekte und die entsprechenden Antragsvordrucke für Sie bereit:

www.kvjs.de/KVJS-WJ3S



KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de